



**Richard Pitterle**  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Obmann  
der Fraktion Die Linke  
im 4. Untersuchungsausschuss/18. WP



**Dr. Gerhard Schick**  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Obmann  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im 4. Untersuchungsausschuss/18. WP

An den  
Vorsitzenden des 4. Untersuchungsausschusses  
der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Hans-Ulrich Krüger MdB

- im Hause -

20. April 2017

### Antrag

Der 4. Untersuchungsausschuss möge beschließen:

Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:

- 1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 2) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte im Sinne von Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 3) ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe B II.3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 4) ob und wenn ja, von wem es Einflussnahmen auf Personen in zuständigen Stellen des Bundes oder Schnittstellen zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel gab, die steuerliche Behandlung der Cum/Ex-Geschäfte im Sinne von Unterabschnitt I nicht oder nicht gänzlich zu unterbinden (siehe B II.4. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 5) welche Kenntnisse Stellen des Bundes darüber hinaus über die Beteiligung von Kreditinstituten des öffentlichen Sektors an Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I und deren wirtschaftliche Motive sowie darüber, wer von den Geschäften ggf. profitiert hat, hatten oder bei pflichtgemäßem Handeln hätten haben können oder müssen und was ggf. aufgrund solcher Kenntnisse unternommen oder

pflichtwidrig unterlassen wurde (siehe B II.6. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);

- 6) ob durch Stellen des Bundes jeweils Vorkehrungen erwogen und ergriffen wurden, die geeignet und hinreichend sind, Steuerausfälle oder unberechtigte Steueranrechnungen oder -erstattungen bei ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften zu vermeiden und welche Vorkehrungen dafür ggf. notwendig wären (siehe B II.9. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 7) ob bei der Erhebung von Kapitalertragsteuer bei Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I oder ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften strukturelle Defizite in der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Finanzverwaltung bestehen, die gesetzliche Änderungen erforderlich machen (siehe B II.10. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);

durch

### Ersuchen um Herausgabe

sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit den Neuregelungen durch das Jahressteuergesetz 2007 insbesondere in der Weise in Zusammenhang stehen, dass eine nach Jahressteuergesetz 2007 normierte Pflicht zur Abführung von Kapitalertragsteuer durch ein inländisches Depot führendes Kreditinstitut vermieden, umgangen oder nicht befolgt wird,

soweit nicht durch Beweisbeschlüsse Deutsche Bank-1 und Deutsche Bank-2 erfasst,

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei der Deutsche Bank AG, vertreten durch den Vorstand, 60262 Frankfurt am Main.

Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis **3 Wochen nach Zustellung** vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.

#### Begründung

Laut Medienberichten (JUVE.de vom 23. März 2017: „Cum-Ex: Grundsatzurteil aus Hessen richtet sich auch gegen Deutsche Bank“ <http://www.juve.de/nachrichten/verfahren/2017/03/commerzbank-urteil-hessisches-fg-erweitert-argumentation-zu-cum-ex-deals-vorwuerfe-auch-an-deutsche-bank> und STERN vom 29. März 2017: „Zu Lasten der Steuerzahler: Auch Deutsche Bank in dubiose Deals verwickelt“ <http://www.stern.de/wirtschaft/news/deutsche-bank-in-dubiose-cum-ex-deals-verwickelt-7388910.html>) war die Deutsche Bank als inländische Depotbank des Leerverkäufers beteiligt an dem Sachverhalt, der dem Urteil des Hessischen Finanzgerichtes vom 10. März 2017 (Az: 4 K 977/14) zugrunde lag. Die zum Beweisbeschluss Deutsche Bank-1 überlieferten Beweismittel beinhalten keine Hinweise in Bezug auf eine mögliche Vermeidung, Umgehung oder Nichtbeachtung der Neuregelung des Jahressteuergesetzes 2007 durch inländische Depot führende Kreditinstitute.

Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses:  
Deutsche Bank-3